



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 05.07.2023

09/2023

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 5. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 12. Juli 2023
Sitzungsort: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,
 Versammlungsraum, Dorfstraße 14 f,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung der Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 07.06.2023
4. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
5. Informationen der Bürgermeisterin
6. Einwohnerfragestunde
7. Beschluss zur Vergabe Kulturpflege Dennewitz
8. Beschluss Vergabe Straßenbeleuchtung Zellendorf 58 – 73
9. Beschluss Umrüstung Straßenbeleuchtung (Umbau LED-Einsatz) – Langenlippsdorf gesamte Ortslage
10. Beschluss Neubau Bushaltestellen Zellendorf, Mellnsdorf, Kurzlippsdorf
11. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Malerarbeiten
12. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Bodenbelag
13. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Fliesenlegerarbeiten
14. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Zimmerer
15. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Dachdeckerarbeiten
16. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das DGH Schönefeld – Maurerarbeiten und Putz außen
17. Vergabe Neubau 5 Löschwasserbrunnen

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Beschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages/Dienstbarkeitsbewilligung Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 3, Flurstück 58/2
2. Beschluss eines Grundstücksnutzungsvertrages/Dienstbarkeitsbewilligung Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 14, Flurstück 140



Boßdorf
Bürgermeisterin

Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 07.06.2023, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe von Bauleistungen für den Neubau einer Photovoltaikanlage mit Stromspeicher, Notstrom- und Inselfunktion

am Standort der Grundschule „Thomas Müntzer“ in Blönsdorf an das Unternehmen Energiekonzepte Deutschland GmbH
(Beschluss-Nr. HA09/06/23).

TOP 8:

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Vergabe der Bauleistung „2. BA Straßenerneuerung Ortsdurchfahrt Dalichow“ an die Firma Melibau GmbH
(Beschluss-Nr. HA10/06/23).

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 21.06.2023, welche im Großen Saal des Kulturzentrums DAS HAUS, Kastanienallee 21, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 7:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen der Energiequelle GmbH und der Gemeinde Niedergörsdorf zur Errichtung und Betrieb von Leitungen zum Netzanschlusspunkt Umspannwerk Schönevalde Süd
(Beschluss-Nr. GV25/06/23).

TOP 8:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Zellendorf“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren **(Beschluss-Nr. GV26/06/23).**

TOP 9:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Niedergörsdorf-West“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren **(Beschluss-Nr. GV27/06/23).**

TOP 10:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf billigt mehrheitlich den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Am Kindergarten“ im Ortsteil Blönsdorf und beschließt die Gemeindeverwaltung zu beauftragten, die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) durchzuführen
(Beschluss-Nr. GV28/06/23).

TOP 11:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf ermächtigt einstimmig die Bürgermeisterin, am 27.06.2023, in einem Zeitfenster von zwei Stunden, beim derzeitigen Stromversorger zur Überbrückung einen Stromliefervertrag für den Zeitraum vom 01.07. bis 31.08.2023 neu abzuschließen
(Beschluss-Nr. GV29/06/23).

TOP 12:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt mehrheitlich die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2023 und ihre Anlagen **(Beschluss-Nr. GV30/06/23).**

TOP 13.1:

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf spricht sich einstimmig gegen die Beendigung der Straßenbeleuchtung aus **(Beschluss-Nr. GV31/06/23).**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“

In der Zeit vom 3. Juli 2023 bis 29. Februar 2024 führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eineben und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“, Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau, Telefon: 035365 – 440 518, E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 23. Mai 2023

gez. Andreas Claus
Verbandsvorsteher

gez. Sandro Bader
Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 führen der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern 1. Ordnung und 2. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. 1/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. 1/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u. a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i.V.m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Umstände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. *Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,*
2. *Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*
3. *Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,*
4. *Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen*

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern- und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer 2. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und -ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,80 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“, Am Anger 13,
14959 Trebbin OT Großbeuthen
Tel.: 033731/13626, Fax: 033731/13628,
E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.